

II - 4 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 1975-11-11 No. 11A

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. HUBINEK, Helga WIESER, Wilhelmine MOSER,  
Dr. HAUSER  
und Genossen  
betreffend Leistungen des Unterhalts aus dem Reservefonds für  
Familienbeihilfen (Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376 in der Fassung BGBl. Nr. 302/1968, 195/1969, 10/1970, 415/1970, 116/1971, 229/1971, 284/1972, 23/1973, 386/1973, 29/1974, 418/1974 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz vom ....., mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376 in der Fassung BGBl. Nr. 302/1968, 195/1969, 10/1970, 415/1970, 116/1971, 229/1972, 284/1972, 23/1973, 386/1973, 29/1974, 418/1974 geändert wird.

**Artikel I**

1. Nach dem § 38 wird folgender Abschnitt III neu eingefügt:

**"Abschnitt III  
Leistung des Unterhalts**

**§ 38a. (1) (Verfassungsbestimmung)**

Der Reservefonds für Familienbeihilfen hat minderjährigen Kindern nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes auf Grund von

- 2 -

Unterhaltstiteln, die auf gesetzlichen Unterhaltsansprüchen beruhen, Leistungen des Unterhalts zu gewähren.

(2) Anspruch auf Leistung des Unterhalts durch den Reservefonds hat

ein minderjähriges eheliches Kind, wenn die Ehe der Eltern rechtskräftig geschieden oder aufgehoben bzw. wenn die Lebensgemeinschaft der Eltern seit einem Jahr aufgehoben ist, oder ein minderjähriges uneheliches Kind, wenn die Vaterschaft durch Anerkennnis oder Urteil festgestellt ist, wenn es

1. österreichischer Staatsbürger ist,
2. seinen ordentlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat und
3. sein Anspruch auf Unterhalt gegen diejenige Person, die nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches gesetzlich zur Leistung seines Unterhalts verpflichtet ist, rechtskräftig und vollstreckbar festgesetzt worden ist (Unterhaltsexekutionstitel) oder
4. glaubhaft gemacht wird, daß nach den Umständen des Falles die Einbringlichkeit des Unterhalts nicht oder nur unter erheblichen Erschwernissen möglich ist.

§ 38b. Die Höhe der Unterhaltsleistung durch den Reservefonds richtet sich nach dem Ausmaß des Unterhaltstitels (§ 38a Abs. 2 Z. 3); sie beträgt mindestens die zweifache Familienbeihilfe für das erste Kind, darf jedoch die fünffache Familienbeihilfe für das erste Kind nicht übersteigen.

§ 38c. (1) Die Leistung des Unterhalts durch den Reservefonds ist nur auf Antrag zu gewähren.

(2) Anträge auf Leistung des Unterhalts durch den Reservefonds sind bei dem nach dem ordentlichen Wohnsitz oder

- 3 -

gewöhnlichen Aufenthalt des antragsberechtigten Kindes zuständigen Finanzamt einzubringen.

(3) Der Antrag kann durch die Mutter des Kindes oder durch den gesetzlichen Amtsvormund eingebracht werden; durch andere Personen nur dann, wenn sie zum Vormund oder zum besonderen Kurator des Kindes gemäß §§ 198 ABGB, 22 JWG bestellt worden sind.

(4) Zu einem solchen Antrag ist der Unterhaltspflichtige zu hören. Die Anhörung entfällt, wenn sie nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten zustande käme.

(5) Liegen die Voraussetzungen gemäß § 38a Abs. 2 Z. 1 - 4 vor, so ist dem Antrag unverzüglich mit Bescheid stattzugeben. Der Bescheid ist sofort vollstreckbar; Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Wird einem Antrag gemäß § 38c stattgegeben, so ist gleichzeitig diejenige Person, die zur Leistung des Unterhalts auf Grund des Unterhaltstitels verpflichtet ist, davon nachweislich zu verständigen.

(7) Gegen Bescheide gemäß Abs. 5 ist die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes nicht zulässig.

(8) Die Unterhaltsleistungen sind der Mutter oder, falls dieser die Pflege und Erziehung des Kindes nicht zusteht, derjenigen Person auszuzahlen, der die Pflege und Erziehung des Unterhaltsberechtigten zusteht.

§ 38d. (1) Wird einem Antrag auf Leistung des Unterhalts durch den Reservefonds stattgegeben, so sind die Unterhaltszahlungen durch den Reservefonds monatlich im voraus so lange in dem Ausmaß zu leisten, als der Unterhaltstitel dem Grunde und der Höhe nach unter Berücksichtigung von § 38b fortbesteht, es sei denn, daß die Voraussetzungen gemäß § 38a Abs. 2 weggefallen sind oder der Berechtigte gemäß § 38c Abs. 3 einen Antrag auf Beendigung der Leistung des Unterhalts durch den Reservefonds stellt. Diesem Antrag ist stattzugeben.

- 4 -

(2) Jede Veränderung des Unterhaltstitels ist dem Reservefonds durch den Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.

§ 38e. Mit der Leistung des Unterhalts durch den Unterhaltsfonds geht der Unterhaltsanspruch des Kindes dem Grunde und der Höhe nach auf den Unterhaltsfonds über.

§ 38f. (1) Der Reservefonds ist verpflichtet, die auf Grund der Legalzession gemäß § 38e übergegangenen Unterhaltsansprüche gegen den Unterhaltspflichtigen geltend zu machen und hereinzu bringen.

(2) Bei der Hereinbringung dieses Unterhaltsanspruches ist von Amts wegen in die Lohnsteuerkarte des Unterhaltspflichtigen ein Vermerk aufzunehmen, daß sein Arbeitseinkommen bis zur Höhe der vom Reservefonds gewährten Leistungen des Unterhalts gepfändet und zur Einziehung überwiesen worden ist.

(3) Ein derartiger Vermerk bewirkt, daß jeder Arbeitgeber des Unterhaltspflichtigen bis zur Löschung des Vermerkes ohne weitere Anordnung den im Vermerk genannten Teil des Arbeitseinkommens unmittelbar dem Reservefonds zu überweisen hat.

§ 38g. In besonderen Härtefällen kann der Reservefonds auch bei Fehlen einer der Voraussetzungen gemäß § 38a Abs. 2 Z. 1 - 3 Leistungen des Unterhalts gewähren. Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

2. Die bisherigen Abschnitte III und IV erhalten die Bezeichnung IV und V.

## Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Justizausschuß zuzuweisen. [www.parlament.gov.at](http://www.parlament.gov.at)

Erläuternde Bemerkungen

Es ist eine Tatsache, daß nicht nur die gerichtliche Festlegung von Unterhaltsansprüchen minderjähriger Kinder, die aus unvollständigen Familien stammen, also uneheliche Kinder und Kinder aus geschiedenen Ehen, auf große Schwierigkeiten stößt. Diese Schwierigkeiten können nach der derzeitigen Rechtsordnung den meist mit der Durchsetzung dieser Ansprüche betrauten Müttern nicht abgenommen werden.

Auf ungleich größere Schwierigkeiten stößt aber in der Praxis die Hereinbringung eines rechtskräftig festgesetzten Unterhalts-titels gegen den jeweiligen Unterhaltsschuldner. Die Unterhalts-pflichtigen - es handelt sich nahezu ausschließlich um den Vater des unehelichen Kindes bzw. den Vater des Kindes aus geschiedener Ehe - entziehen sich den Unterhaltszahlungen selbst dann oft mit Erfolg, wenn die Mutter einen rechtskräftigen Unterhaltstitel bereits in Händen hat. Die häufigsten Mittel, sich dieser Pflicht zu entziehen, bestehen im häufigen Wechsel des Arbeitsplatzes, in der Verweigerung der Zahlung schlechthin, in der Junktimierung der Zahlungsbereitschaft mit anderen Forderungen des Mannes an die Mutter seines Kindes. Die meist rechtlich unerfahrenen Mütter verzichten - mit solchen Schwierigkeiten konfrontiert - in der Mehrzahl der Fälle darauf, die Hilfe eines Rechtsanwaltes in Anspruch zu nehmen, weil sie sich die finanziellen Aufwendungen hiefür nicht leisten können. Sie ziehen es ihrerseits vor, selbst einer Berufstätigkeit (Halbtagsarbeit) nachzugehen, um so die Mittel für den Unterhalt des Kindes bestreiten zu können.

Es ist die Aufgabe einer Gesellschaft, die den Schutz der Schwachen als vorrangige Aufgabe versteht, in solchen Fällen einzutreten. Diesem Ziel dient der vorliegende Entwurf.

- 2 -

Diese Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes soll sicherstellen, daß rechtskräftige Unterhaltstitel von Kindern aus unvollständigen Familien (uneheliche Kinder und Kinder aus geschiedenen bzw. getrennten Ehen) ohne weitere Formalitäten bei der Unterhaltsabteilung des Reservefonds für Familienbeihilfen eingereicht werden können. Wird von der Mutter des Kindes oder vom vertretungsberechtigten Jugendamt (als Amtsvormund) ein solcher gerichtlich oder außergerichtlich erwirkter rechtskräftiger Unterhaltstitel eingereicht, so hat der Reservefonds nach bloß formeller Prüfung des Titels die beantragten Unterhaltszahlungen direkt an die Mutter des Kindes zu leisten. Im Ausmaß der geleisteten Unterhaltszahlungen geht der Unterhaltsanspruch des Kindes im Wege der Legalzession auf den Reservefonds über.

Der Fonds übernimmt die Zahlungen des Unterhalts solange, als nicht die Einstellung der Unterhaltsleistungen von der Mutter oder dem Amtsvormund beantragt wird.

Zweite Aufgabe der Unterhaltsabteilung des Reservefonds muß es sein, die bewirkten Unterhaltszahlungen von den eigentlichen Unterhaltsschuldnern wieder hereinzu bringen. Da es sich um eine Behörde handelt, der die staatlichen Zwangsmittel zur Verfügung stehen, können derartige Rückzahlungsfordernisse entweder im Wege der gerichtlichen Exekution oder im Wege der Verwaltungsexekution bewirkt werden. Der Reservefonds kann sich dieser Aufgabe jedenfalls weit eher unterziehen als die rechtsunkundige und sozial schwache Mutter.

Es ist zu erwarten, daß bei Gesetzwerdung dieses Initiativantrages bestimmte Gelder des Fonds als Durchlaufpost zu binden sind. Es handelt sich deshalb um eine Durchlaufpost und nicht um einen Abgang von Fondsmitteln, weil ja der größte Teil der durch den Fonds bewirkten Unterhaltszahlungen von den eigent-

- 3 -

lich Unterhaltpflichtigen wieder hereingebraucht werden kann.

Eine Grobschätzung ergibt, daß jährlich etwa 100.000 Unterhaltsansprüche geltend gemacht werden - bei Gerichten, Jugendämtern oder außergerichtlich -, wovon ca. 60 % ohne weitere Umstände vom Unterhaltpflichtigen anerkannt und bezahlt werden. Es kämen also rd. 40.000 Fälle pro Jahr als Potential für die Unterhaltsabteilung des Reservefonds in Betracht. Dieses Ausmaß ist verwaltungsmäßig verkraftbar und finanzierbar. Der Abgang (Fälle der Uneinbringlichkeit) muß mit etwa 10 bis 15 % präliminiert werden.